

Ordnung für die Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes in Rheinland-Pfalz

Teil I

Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

§ 1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
 die Bergwacht (*)
 das Jugendrotkreuz
 die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze des DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen,
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- befragen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

(*) Die Bergwacht hat zur Zeit im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung. Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung.

Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

§ 3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

§ 5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung des Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 6 Leitung der Gemeinschaften

Leitungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

§ 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

§ 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

§ 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

§ 10 Vertraulichkeit

Zum Schutz der Betroffenen dürfen Angehörige der Gemeinschaften vertrauliche Tatsachen, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

§ 11 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

§ 12 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

§ 13 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis. Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen der Gemeinschaften.

§ 14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

§ 15 Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Teil II

§ 16 Stellung im Deutschen Roten Kreuz

(1) Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Rheinland-Pfalz und führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, Wasserwacht“ (DRK LV RP WW).

(2) Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), sowie den verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und Präsidialrates.

(3) Als Kennzeichen führt die WW das Rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift „Wasserwacht“.

§ 17 Ziele und Aufgaben

(1) Die WW verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und Wassersport treibende Gemeinschaft im DRK vorrangig folgende Ziele:

1. die Verhinderung des Ertrinkungstodes,
2. die Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
3. die Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes,
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften,
- Verbreitung der Kenntnisse und Fertigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend., in Schulen und Verbänden,
- Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen,
- Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schadensereignissen und deren Auswirkungen,
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich Wasserstraßen) und in öffentlichen Bädern,
- Suche nach Ertrunkenen und deren Bergung,
- Verbreitung der Kenntnisse über Natur- und Gewässerschutz in der Bevölkerung
- Mitwirkung bei Maßnahmen zum Natur- und Gewässerschutz

(3) Die Aufgaben der Wasserrettung werden im Deutschen Roten Kreuz durch die Wasserwacht erfüllt; Ausnahmen bestimmt der Landesvorstand.

(4) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist gemäß § 4 unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, der Einsatzmöglichkeiten und der versicherungsrechtlichen Besonderheiten zu ermöglichen.

(5) Das DRK (mit seiner Gemeinschaft WW) als staatlich anerkannte Hilfsorganisation fühlt sich gem. Art. 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaft verpflichtet, dem Öffentlichen Dienst, insbesondere den uniformierten Verbänden des Bundes und der Länder sowie Schulen und Hochschulen bei Bedarf Unterstützung bei der Ausbildung zu gewähren und sonstige Hilfen zu leisten.

§ 18 Gliederung der Dienste

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinschaft Wasserwacht als Bildungsträger und als Hilfsorganisation tätig.

(2) Die Wasserwacht-Bildungsarbeit ist inhaltlich-organisatorisch in Fachbereiche (Fachgebiete) untergliedert.

Originäre Fachbereiche der WW-Bildungsarbeit sind :

- * Schwimmen
- * Rettungsschwimmen
- * Tauchen
- * Bootsdienst
- * Natur- und Gewässerschutz

Die WW-Bildungsarbeit adressiert sich mit Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl an WW-Angehörige als auch an die Bevölkerung (Breitenbildung).
Für die Fachbereiche gelten jeweils eigene Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

(3) Fachdienste sind organisierte Zusammenschlüsse von auf bestimmte Hilfeleistungsaufgaben spezialisierten WW-Angehörigen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst

Die Fachdienste arbeiten nach jeweils eigenen WW-Dienstvorschriften.

(4) Kinder und Jugendliche nehmen unter Aufsicht und Anleitung volljähriger, fachlich und pädagogisch geeigneter Angehöriger der Wasserwacht an geeigneten Aktivitäten, ausgenommen Einsätze gemäß Rettungsdienstgesetzen, unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil.

Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen im DRK hiervon unberührt.

§ 19 Zugehörigkeit

(1) Der Gemeinschaft Wasserwacht können natürliche Personen angehören.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind jugendpflegerisch dem Jugendrotkreuz zugeordnet (vgl. Teil I, § 5).

(3) WW-Angehörige können in den Fachdiensten der WW mitarbeiten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebenen Qualifikationen erworben haben.

(4) Die Angehörigen verpflichten sich, während der Dauer der Zugehörigkeit zur WW deren Ziele zu unterstützen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mitzuwirken.

(5) Die Angehörigen innerhalb der Gemeinschaft WW besitzen ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht und ab dem 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht in der WW. Das Wahlrecht in der WW ist in der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz geregelt.

(6) Die Beendigung der Zugehörigkeit zur WW berührt nicht die Mitgliedschaft im DRK. Die Zugehörigkeit zur WW endet

- durch Verzicht,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

§ 20 Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des DRK hinaus haben die Angehörigen der Wasserwacht das Recht

- zum Tragen der Dienstkleidung,
- zur schriftlichen Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse,
- zur Erstattung von Schäden, die ihnen durch die Mitwirkung im Rotkreuzdienst entstanden sind und die Pflicht,
- während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten sowie
- Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

§ 21 Gliederung der WW im Landesverband

(1) Im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz bildet die WW-Gliederungen auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

(2) Der Landesausschuss der WW entscheidet zu gegebener Zeit über die Einführung einer Gliederungsstufe auf Bezirksebene. Solange in der Wasserwacht keine Bezirksgliederungen bestehen, nehmen die Kreiswasserwachtleitungen deren Aufgaben im Landesausschuss und der Landeskonzferenz der WW wahr. Die dadurch betroffenen Kreiswasserwachtleitungen beauftragen einen Kreiswasserwachtleiter mit der Wahrnehmung der Interessen der WW gegenüber dem jeweiligen DRK-Bezirksverband.

§ 22 WW auf Ortsebene

(1) Die WW-Ortsgruppe ist die unterste Gliederung in der Wasserwacht.

(2) Eine WW-Ortsgruppe muss zur selbständigen Durchführung von WW-Aufgaben personell und materiell in der Lage sein.

(3) Die Errichtung von WW-Ortsgruppen als Bestandteil des DRK-Kreisverbandes obliegt

- dem Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit der Landesleitung WW oder
- der Kreiswasserwachtleitung im Kreisverband im Benehmen mit dessen Vorstand, wenn sich auf Ortsebene geeignete Personen zur Gründung einer Wasserwachtgruppe zusammenfinden.

(4) In rechtlich eigenständigen DRK-Ortsvereinen (e.V.) entscheidet der Vorstand über die Errichtung einer WW-Ortsgruppe. Der Wasserwachtleiter ist Mitglied des DRK-Ortsvereinsvorstands, wenn die Satzung des DRK-Ortsvereins dies vorsieht. Eine Vertretung durch einen gewählten Vertreter ist zulässig.

Der Kreisverband ist über die Errichtung oder Auflösung dieser WW-Ortsgruppe zu informieren.

(5) Über die Auflösung einer WW-Ortsgruppe entscheidet ihr Leiter im Einvernehmen mit dem zuständigen DRK-Vorstand. Vor der Auflösung einer WW-Ortsgruppe sind deren Angehörige zu hören.

(6) Von den Mitgliedern gem. § 19 (5) wird die Wasserwachtleitung gewählt.

Sie setzt sich zusammen aus

- dem Wasserwachtleiter,
- dem stellvertretenden Wasserwachtleiter,
- und dem Technischen Leiter

Darüber hinaus können Beisitzer gewählt oder berufen werden.

Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden der zuständigen DRK-Vorstände.

Die Leitungskräfte führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Leiter der WW-Ortsgruppe beruft mindestens einmal im Jahr die Versammlung der Ortsgruppe der WW ein.

(8) Der Technische Leiter der WW-Ortsgruppe ist für die WW-Fachdienste zuständig und soll an der entsprechenden Führungskräfteausbildung teilgenommen haben.

§ 23 Die WW auf Kreisebene

(1) Die WW-Ortsgruppen im Gebiet eines DRK-Kreisverbandes bilden die Wasserwacht auf Kreisebene. Die Ortsgruppenleitungen nach § 22 (6) bilden mit der Kreiswasserwachtleitung die Kreiskonferenz der WW.

Der Kreiskonferenz der WW gehören der Leiter des JRK im DRK-Kreisverband oder ein von ihm beauftragter Vertreter sowie ein Mitglied der Kreisbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

(2) Die Kreiskonferenz der WW gem. § 23 (1) wählt die Kreiswasserwachtleitung. Diese setzt sich zusammen aus

- dem Kreiswasserwachtleiter,
- dem stellvertretenden Kreiswasserwachtleiter und
- dem Technischen Leiter

Bei Bedarf können Beisitzer hinzu gewählt oder berufen werden.

Die Amtszeit richtet sich nach den Wahlperioden der zuständigen DRK-Vorstände.

Die Leitungskräfte führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Technische Leiter ist für die Fachdienste der WW zuständig und soll an der entsprechenden Führungskräfteausbildung teilgenommen haben.

(4) Der Kreiswasserwachtleiter beruft mindestens einmal im Jahr die Kreiskonferenz der WW ein.

(5) Der Kreiswasserwachtleiter ist Mitglied des Vorstandes des DRK-Kreisverbandes, wenn die Satzung des DRK-Kreisverbandes dieses vorsieht. Eine Vertretung durch einen gewählten Stellvertreter ist zulässig.

(6) Der Kreiswasserwachtleiter hat in der WW auf Kreisebene das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der WW-Aufgaben zuständig. In wichtigen Angelegenheiten hat er sich mit der Kreiswasserwachtleitung und mit den Leitern der WW-Ortsgruppen zu beraten.

(7) Die Kreiskonferenz der WW nimmt den Bericht des Kreiswasserwachtleiters entgegen und fasst Beschlüsse über die von der Kreiswasserwachtleitung vorgelegten Angelegenheiten.

(8) Besteht in einem Kreisverband nur eine WW-Ortsgruppe, so nimmt die Wasserwachtleitung die entsprechenden Aufgaben der Kreiswasserwachtleitung in Personalunion wahr.

(9) Ist in einem Kreisverband keine Gruppierung der Wasserwacht vorhanden, so ist seitens der Landesleitung Wasserwacht im Einvernehmen mit dem Vorstand des betreffenden Kreisverbandes zunächst ein „Arbeitskreis Wasserwacht“ zu bilden.

Die Leitung des Arbeitskreises wird von den Angehörigen des Arbeitskreises gewählt.

Der Arbeitskreis WW kann einen gewählten Vertreter in die Landeskongferenz WW entsenden.

§ 24 Die Landeskongferenz der Wasserwacht

(1) Der Landeskongferenz der WW obliegt die Führung und Kontrolle der Wasserwacht. Sie berät und entscheidet über die Wasserwacht betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Soweit durch ihre Beschlüsse grundsätzliche Angelegenheiten des DRK betroffen werden, bedürfen sie der Zustimmung des Landesverbandsausschusses des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Landeskongferenz der WW setzt sich zusammen aus

- den Kreiswasserwachtleitungen (Leiter, stellvertretender Leiter und Technischer Leiter),
- den jeweiligen Vertretern der Arbeitskreise Wasserwacht gem. § 23 (9),
- der Landesleitung der Wasserwacht und
- den zusätzlich gewählten Mitgliedern des Landesauschusses der Wasserwacht.

(3) Die Landeskongferenz der WW wählt die Landesleitung der Wasserwacht. Diese besteht aus

- dem Landesleiter,
- dem stellvertretenden Landesleiter und
- dem Technischen Leiter auf Landesebene.

Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des DRK-Landesverbandsvorstandes.

Diese Leitungskräfte führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Technische Leiter ist für die Fachdienste der WW im Landesverband zuständig und soll an der entsprechenden Führungskräfteausbildung teilgenommen haben.

(5) Der Landesleiter WW beruft mindestens einmal im Jahr die Landeskonferenz der WW ein.

(6) Der Präsident oder ein Vizepräsident des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann an den Sitzungen der Landeskonferenz WW teilnehmen und jederzeit den Vorsitz in diesem Gremium übernehmen.

(7) Der Landeskonferenz der WW gehört je ein Vertreter der Landesausschüsse der anderen Rotkreuzgemeinschaften sowie der für die WW zuständige Mitarbeiter des Landesverbandes mit beratender Stimme an.

(8) Der Landesleiter der WW ist Mitglied des Vorstands des DRK-Landesverbandes, wenn die Satzung des DRK-Landesverbandes einen Vertreter der WW im Landesvorstand vorsieht (vgl. hierzu § 19 (1) der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz). Eine Vertretung durch einen gewählten Stellvertreter ist zulässig.

(9) Der Landesleiter der WW ist für die Durchführung der Aufgaben der WW im DRK-LV Rheinland-Pfalz zuständig. Er besitzt das Weisungs- und Kontrollrecht in allen Gliederungen der Wasserwacht.

§ 25 Landesausschuss der Wasserwacht

(1) Der Landesausschuss der WW wird von der Landeskonferenz der WW gewählt.

Er besteht aus

- den Mitgliedern der Landesleitung der WW und
- bis zu fünf weiteren WW-Mitgliedern

Die Amtsperiode des Landesausschusses WW richtet sich nach der Amtsperiode der Landesleitung WW.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses führen ihre Aufgaben bis zur jeweiligen Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Beauftragten der Landesleitung WW und der für die WW zuständige Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Je ein Vertreter der Landesausschüsse Bereitschaften, Jugendrotkreuz und Sozialdienste kann an den Sitzungen des Landesausschusses WW mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 26 Leitungen, Führungskräfte und Beauftragte

(1) Die Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.

(2) Führungskräfte der WW werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung der Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaften entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen.

(3) WW-Leitungen haben das Recht, zur Durchführung bestimmter Aufgaben Beauftragte zu bestellen. Diese erfüllen keine Leitungsfunktion.

Die Landesausbilder der WW LV RP sind Beauftragte der Landesleitung WW.

(4) Die Ernennung der Führungskräfte und Beauftragten erfolgt auf Zeit, längstens jedoch für die Dauer der Amtsperiode der Leitung. Wiederernennung ist zulässig.

§ 27 Aufgaben von Führungskräften

(1) Führungskräfte werden in den Fachdiensten der WW eingesetzt.

(2) Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der in den Fachdiensten tätigen Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

(3) Der Technische Leiter ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der WW-Führungskräfte seines Zuständigkeitsbereiches.

§ 28 Voraussetzung für Wahl und Ernennung

(1) Voraussetzungen für die Wahl der Leitungen bzw. die Ernennung von Führungskräften und Beauftragten sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Erfahrung in praktischer Rotkreuzarbeit.

(2) Führungskräfte sollen an der entsprechenden Führungskräfteausbildung teilgenommen haben bzw. diese nach Ernennung nachholen.

(3) Zur Leitungs- oder Führungskraft soll nicht gewählt bzw. berufen werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört.

(4) Zum Leiter, zur Führungskraft oder zum Beauftragten darf gewählt bzw. berufen werden, wer

- das passive Wahlrecht im DRK und
- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

§ 29 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

(1) Leitungen können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.

(2) Führungskräfte können abberufen werden, wenn sie

- sich als ungeeignet erweisen,
- während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen,
- die Voraussetzungen gemäß § 28 (2) nach Ablauf eines Jahres nicht vorliegen,
- für eine andere Aufgabe vorgesehen sind.

(3) Die Abwahl/Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind.

(4) Gegen die Abberufung von Führungskräften kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

§ 30 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

(1) Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter des LV RP sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Leitungen weisungsbefugt. Analoges gilt für Führungskräfte im Rahmen von Einsätzen. Diese Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den direkten Rotkreuzdienst.

(2) Das durch die DRK-Satzungen begründete Weisungsrecht des Präsidenten des Landesverbandes und der Vorsitzenden der Kreisverbände und Ortsvereine bleibt unberührt.

(3) Das Weisungsrecht bei Massenankunft von Verletzten, Großschadenslagen bzw. Katastrophen wird gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

§ 31 Finanzen

(1) Den Gemeinschaften der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt. Die Angehörigen der Wasserwacht wirken bei der Mittelbeschaffung mit.

(2) Im Einvernehmen mit dem Landesverband kann die Wasserwacht einen Beitrag erheben.

(3) Kontenführende DRK-Gliederungen sollen die Zahlungsvorgänge der Wasserwacht getrennt ausweisen und in Einnahmen und Ausgaben aufgliedern.

(4) Der WW gewidmete Zuwendungen sind von den DRK-Gliederungen dem vorgegebenen Verwendungszweck zuzuführen.

(5) Näheres regeln die jeweiligen Finanzordnungen.

§ 32 Ausbildung

(1) Die Angehörigen der WW haben das Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb der WW.

(2) Die Angehörigen der Fachdienste der WW haben das Recht und die Pflicht, sich entsprechend ihrer Aufgabenstellung zu qualifizieren.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einsetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.

(3) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Fachdienst-Angehörigen wird durch WW-Dienstvorschriften oder Richtlinien festgelegt.

(4) Die für die Wasserwacht verbindlichen Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Die Umsetzung der Beschlüsse obliegt der Landesleitung der Wasserwacht im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die Landeskongress WW RP kann Bildungsgänge und Richtlinien für die Wasserwacht festlegen.

§ 33 Zusammenarbeit

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Wasserwacht fördert die Auswertung von Erfahrungen im rettungsdienstlichen, wasserrettungsdienstlichen, wassersportlichen, technischen und rechtlichen Bereich und die Gewinnung von Erkenntnissen in ihren Aufgabenfeldern mit dem Ziel, das WW-Bildungssystem und die WW-Dienste zu verbessern.

Hierzu arbeitet die Wasserwacht – unter Wahrung der Unabhängigkeit des DRK – mit anderen Organisationen und Institutionen, die ganz oder teilweise die gleichen Ziele verfolgen, zusammen.

§ 34 Besondere Dienst- und Einsatzformen

Bei Großschadensereignissen kann die Wasserwacht im Einklang mit den Gesetzen und den Richtlinien des DRK dem betreffenden Einsatz angepasste Einsatzformationen bilden. Diese können Schnelleinsatzgruppen der Wasserrettung und Wasserrettungsteile von Einsatzeinheiten sein und um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen DRK-Kreisverband vorgesehen ist.

§ 35 Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

(1) Die Dienstbekleidungsordnung der WW regelt das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung.

(2) Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten. Mängel sind der WW-Leitung oder den zuständigen Führungskräften unverzüglich zu melden.

§ 36 Anerkennung

(1) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

(2) Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 37 Aufgaben der Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Wasserwachtgremien auf Landesverbandsebene und fördert die WW-Arbeit in den Kreisverbänden und Ortsvereinen.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Landesverbandsausschuss vom 28.09.2004 am 01.10.2004 in Kraft.